

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

16.1.1942 (No. 2)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 16. Januar 1942

Nr. 2

Inhalt

Seite

Verordnung zur Aufhebung von Baubeschränkungen in Straßburg-Neudorf vom 16. Dezember 1941	25
Verordnung über die Vergütung und Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 18. Dezember 1941	26
Verordnung über Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge und über Gehälter für jugendliche Angestellte nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Bürohilfin in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 18. Dezember 1941	32
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 5. November 1941 über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Einberufungen zum Wehrdienst (Wehrmacht, Waffen- ff) und zum Reichsarbeitsdienst im Elsaß vom 18. Dezember 1941	33
Verordnung über die Einführung der deutschen Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1941	33
Verordnung über die Erfassung, Musterung und Aushebung der deutschen Staatsangehörigen und die Wehrüberwachung im Elsaß vom 18. Dezember 1941	34
Anordnung über die viehmarkttechnische Organisation im Elsaß vom 23. Dezember 1941	35
Verordnung über Erzeugung von Kücken in Brütereien vom 2. Januar 1942	39
Anordnung vom 5. Januar 1942 zur Abänderung der Anordnung Nr. 86 über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Elsaß vom 17. März 1941	40
Anordnung über Mindestspielzeiten der Filmtheater im Elsaß vom 18. Dezember 1941	40

Verordnung

zur Aufhebung von Baubeschränkungen in Straßburg-Neudorf vom 16. Dezember 1941

§ 1

Der Oberstadtkommissar in Straßburg ist berechtigt, aus städtebaulichen Gründen die Aufhebung oder eine Milderung der in § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 über die Deklassierung des Festungsgürtels der Stadt Straßburg vorgesehenen Baubeschränkungen zu gewähren, soweit sie Grundstücke belasten, die nicht in dem durch Verordnung vom 27. September 1925, ergänzt durch Verfügungen des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 18. September 1928 und vom 3. Juni 1932 abgegrenzten Gebiet des Straßburger Hafens liegen.

§ 2

(1) Für den infolge der Aufhebung oder der Milderung der Baubeschränkungen entstehenden Wertzuwachs kann zugunsten der Stadt Straßburg von den Eigentümern eine Mehrwertabgabe gefordert werden, sofern die Grundstücke nicht Eigentum des Staates oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Die Höhe der Mehrwertabgabe wird, wenn keine Einigung zwischen Stadtverwaltung und Eigentümer zustandekommt, vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - unter entsprechender Anwendung des § 10 der Enteignungsverordnung vom 11. Juli 1941 (VOBl. des CdZ. S. 478) festgesetzt.

(3) Gegen die Festsetzung der Mehrwertabgabe steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist beim Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - einzulegen. Über den Einspruch entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein vom Chef der Zivilverwaltung allgemein zu bestimmendes Verwaltungsgericht.

§ 3

Durch die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der bestehenden Baubeschränkungen aus städtebaulichen Rücksichten entstehen keine Ansprüche auf Entschädigung.

Straßburg, den 16. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung
über die Vergütung und Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm
und Fliegerschäden in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 18. Dezember 1941

Zur Regelung der Vergütung und Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden in der privaten Wirtschaft im Elsaß wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Vergütung von Lohnausfall bei Fliegeralarm
und bei Fliegerschäden

Teil I

Vergütung von Lohnausfall bei Fliegeralarm
oder Schußalarm

§ 1

Arbeitsstunden, die infolge von Fliegeralarm oder Schußalarm ausfallen, sind nach Möglichkeit durch zuschlagsfreie Nacharbeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf zusammenhängenden die Ausfalltage einschließenden Wochen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften auszugleichen.

§ 2

(1) Als ausgefallene Arbeitsstunden im Sinne dieser Verordnung gelten die Arbeitsstunden, die infolge Flieger- oder Schußalarms, oder auf Grund besonderer Anordnung des Werkluftschutzleiters wegen unmittelbar bevorstehender Fliegergefahr durch Aufsuchen des Luftschutzkellers oder infolge Verbots des Betretens des Betriebes oder einzelner Betriebsteile wegen unmittelbarer Explosionsgefahr bei einem Fliegerangriff (Blindgänger, Zeitzünder) ausfallen.

(2) Über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinaus können in die Zeit des Fliegeralarms einbezogen werden:

1. die für die Inangsetzung des Betriebes notwendige Anlaufzeit (Rückkehr aus dem Luftschutzkeller, Inangsetzung der Maschinen), höchstens jedoch bis zu einer halben Stunde nach Beendigung des Fliegeralarms;
 2. die beim Aufsuchen der Arbeitsstelle infolge Fliegeralarms eingetretenen Verspätungen, soweit diese unmittelbar durch den Fliegeralarm verursacht sind (Unmöglichkeit des rechtzeitigen Aufbruchs, Beschädigungen und Störungen der Verkehrswege);
 3. die durch das verspätete Eintreffen einzelner Gefolgschaftsmitglieder eingetretene Verzögerung der Aufnahme von Fließbandarbeiten für die gesamte daran beteiligte Arbeitsgruppe.
- (3) Angefangene Viertelstunden bis zur Dauer von 7 Minuten sind nach unten abzurunden, längere Zeiten auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 3

Ist ein Ausgleich des Arbeitsausfalls durch Nacharbeit ganz oder teilweise nicht möglich, so haben die Arbeiter, die einen Ausfall von Arbeitsentgelt erleiden, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Gewährung einer Vergütung, die 90 v. H. des Lohnausfalls beträgt.

§ 4

(1) Bei mehrschichtigen Betrieben gelten Arbeiten, die im unmittelbaren Anschluß an den Fliegeralarm nach Beendigung der betriebsüblichen Schichtzeit von Arbeitern der einen Schicht bis zum Eintreffen der Arbeiter der nachfolgenden Schicht geleistet werden müssen, nicht als Nacharbeit im Sinne dieser Verordnung (Anschluß- oder Abschlußarbeiten); diese Arbeiten sind mit dem betriebsüblich zustehenden Lohne ohne Anrechnung dieses Lohnes auf die wegen vorangegangener Ausfallstunden gewährte Vergütung und ohne Mehrarbeitszuschlag zu entlohnen. Arbeiten, die im Anschluß an spätere Schichten innerhalb der im § 1 genannten 5-Wochenfrist geleistet werden, sind jedoch Nacharbeit im Sinne dieser Verordnung.

(2) Dasselbe gilt für Arbeiten bei einschichtigen Betrieben, die im unmittelbaren Anschluß an den Fliegeralarm nach dem regelmäßigen Schichtende des gleichen Tages geleistet werden müssen, sofern diese Arbeiten betriebsnotwendig sind.

§ 5

(1) Nachwächter, Pförtner und ähnliche Personen, die während des Fliegeralarms zur Aufgabe ihrer Tätigkeit und zum Aufenthalt im Luftschutzraum verpflichtet sind, haben Anspruch auf Vergütung des Lohnausfalles im Rahmen des § 3 dieser Verordnung.

(2) Gefolgschaftsmitglieder, die während des Fliegeralarms ihre Tätigkeit oder unmittelbare Arbeitsbereitschaft fortsetzen (z. B. Feuerwehrleute) haben Anspruch auf Entlohnung; das Erstattungsverfahren nach dem Zweiten Abschnitt dieser Verordnung (§§ 14—19) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 6

(1) Vergütungen für infolge von Fliegeralarm ausgefallene Arbeitszeit der Kriegsgefangenen sind nicht zu zahlen, sofern die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen im Zeitlohn erfolgt.

(2) Liegt der Entlohnung ein Pauschaltarif zugrunde, so geht ein infolge Fliegeralarm eintretender Arbeitsausfall zu Lasten des Unternehmers, soweit Nacharbeit nicht möglich ist.

§ 7

Hinsichtlich der Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts infolge Fliegeralarm findet der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. November 1940 betreffend Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarm (Reichsarbeitsblatt 1940, Heft 32, S. III, 282) entsprechende Anwendung.

Teil II

Vergütung für Lohnausfall bei Fliegerschäden an Betrieben

§ 8

Treten Beschädigungen an Betrieben oder Betriebsteilen durch Luftangriffe ein, so sind die Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes oder der Betriebsabteilung in erster Linie bei den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten einzusetzen. Die Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, diese Arbeiten zu verrichten. Sie haben während ihrer Beschäftigung bei den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten Anspruch auf Bezahlung des vollen Arbeitsentgeltes, das ihnen nach der Art ihrer bisherigen Beschäftigung zusteht.

§ 9

Die Arbeiter, deren Arbeitsausfall nicht durch Beschäftigung bei Aufräumungs- oder Wiederherstellungsarbeiten vermieden werden kann, sind soweit nur irgend möglich bei staatspolitisch wichtigen Arbeiten, in erster Linie im Betriebe selbst, soweit dies nicht möglich ist, auch bei anderen Arbeiten innerhalb oder außerhalb der Betriebe während der ausfallenden Arbeitszeit heranzuziehen. Der Arbeiter verliert den Anspruch auf die ihm nach den folgenden Vorschriften zustehende Vergütung, wenn er eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Arbeit während der Ausfallzeit nicht annimmt oder leistet.

§ 10

(1) Soweit der Lohnausfall des Arbeiters nicht durch Beschäftigung bei Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten oder durch anderweitigen Arbeitseinsatz während der Ausfallzeit vermieden werden kann, hat der Arbeiter gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Gewährung einer Vergütung, die 90 v. H. seines Lohnausfalles beträgt. Der Anspruch auf die Vergütung beginnt mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses, jedoch nicht vor dem Ende des Flieger- oder Schußalarmes und endigt mit der Wiederaufnahme der Arbeit, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 14. Arbeitstages nach dem Tage, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

(2) Für die Berechnung der Vergütung ist der Lohn zugrunde zu legen, den der Arbeiter in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte, wenn der Arbeitsausfall nicht eingetreten wäre. Auf die Vergütung wird der bei einer anderweitigen Arbeit (§ 9) erzielte Lohn angerechnet.

(3) Kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die Arbeit in dem Betrieb nicht wieder auf-

genommen werden, so erlischt das Arbeitsverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf, es sei denn, daß zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter Abweichendes vereinbart wird. Erlischt das Arbeitsverhältnis, so sind Dienstverpflichtungen vom gleichen Zeitpunkt an aufzuheben. Wird der Arbeiter anschließend arbeitslos, so wird die Arbeitslosenunterstützung ohne Wartezeit gewährt.

§ 11

Tritt der Arbeiter in den Fällen des § 10 Absatz 3 innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses wieder in seinen alten Betrieb ein, so gilt das Beschäftigungsverhältnis hinsichtlich der Rechte, die von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig sind, als nicht unterbrochen. Tritt der Arbeiter dagegen in dem gleichen Zeitraum in ein neues Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Betriebe, so finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die im Falle einer Dienstverpflichtung auf unbegrenzte Zeit zur Wahrung der Rechte der Gefolgschaftsmitglieder gelten; das gleiche gilt für die Vorschriften über Unterstützung für Dienstverpflichtete.

Teil III

Vergütung für Lohnausfall bei Fliegerschäden an Arbeiterwohnungen

§ 12

Werden durch Luftangriffe Wohnungen der Arbeiter beschädigt oder ihre Benutzung durch Sperrung oder Räumung zeitweilig oder dauernd unmöglich gemacht (Blindgänger, Zeitzünder) und werden dadurch innerhalb der Arbeitszeit unumgängliche Besorgungen wegen anderweitiger Unterkunft, wegen des Ersatzes von Haushaltgegenständen oder wegen der Betreuung von Familienangehörigen oder aus anderen wichtigen Gründen notwendig, so ist der dadurch entstandene Lohnausfall ebenfalls zu 90 v. H. bis zu einer Dauer von 14 Tagen nach Eintritt des schädigenden Ereignisses zu vergüten. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht, soweit das Arbeitsamt die Rechtmäßigkeit des im Zweiten Abschnitt (§§ 14 bis 19) dieser Verordnung geregelten Erstattungsanspruchs verneint. Die Erstattung von Vergütungen für einen über die Frist von 14 Tagen hinausgehenden Lohnausfall bleibt der Entscheidung des Referats Arbeitseinsatzverwaltung bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vorbehalten.

Teil IV

Gemeinsame Bestimmung für Teil I, II und III

§ 13

Die Betriebe können in jedem Falle freiwillig höhere Vergütungen bis zum vollen Ersatz des Lohnausfalls gewähren; die Höhe des in den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts (§§ 14—19) dieser Verordnung geregelten Erstattungsanspruchs wird dadurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt

Erstattung der von den Unternehmern gezahlten Vergütungen für Lohnausfall

Teil I

Erstattungsanspruch

§ 14

(1) Die für den Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden an Arbeiter gezahlten Vergütungen werden den Unternehmern auf Antrag nach Maßgabe besonderer Bestimmungen in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge, höchstens jedoch bis zu 90 v. H. des Lohnausfalls durch das Arbeitsamt erstattet, soweit eine Nachprüfung des Erstattungsanspruchs aus besonderen Gründen nicht zu einer Einschränkung oder Aufhebung führt.

(2) Die Erstattung durch das Arbeitsamt entfällt, soweit ein Ausgleich des Lohnausfalls durch Nacharbeit (§ 1) möglich war.

(3) Nicht erstattet werden Vergütungen für Lohnausfälle, die durch anderweitigen Einsatz im Betriebe hätten ausgeglichen werden können (§§ 9, 10).

§ 15

Die Erstattung von Vergütungen erstreckt sich nur auf Lohnausfälle von Arbeitern.

Teil II

Zuständigkeit

§ 16

(1) Zuständig für die Erstattung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt.

(2) Liegen Betriebs- oder Arbeitsstätten sowie Baustellen eines Unternehmens in verschiedenen Arbeitsamtsbezirken und wird die Lohnbuchhaltung für das gesamte Unternehmen zentral beim Hauptsitz des Unternehmens geführt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

Teil III

Erstattungsantrag

§ 17

(1) Die Erstattungsanträge für Vergütungen von Lohnausfällen bei Flieger- oder Schußalarm (Erster Abschnitt, Teil I) sind erst nach Ablauf von fünf Wochen nach Ende des jeweiligen Lohnabrechnungsabschnitts, für den die Erstattung beantragt wird, in allen anderen Fällen (Erster Abschnitt, Teil II

und III) am Ende des Lohnabrechnungsabschnitts beim Arbeitsamt einzureichen.

(2) Auf Anforderung hat das Arbeitsamt dem Unternehmer schon vorher, erforderlichenfalls schon während des Lohnabrechnungsabschnitts, Vorschüsse auf die voraussichtliche Erstattung zu gewähren.

(3) Die Erstattungsanträge sind nach nachstehenden Mustern (Anlagen 1, 2 und 3) zu stellen.

§ 18

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, genaue Unterlagen zu führen, auf Grund deren die Richtigkeit der Erstattungsanforderungen jederzeit nachgeprüft werden kann. Diese Unterlagen sind ebenso lange wie die sonstigen Lohnunterlagen aufzubewahren und auf Verlangen dem Arbeitsamt zur Einsicht vorzulegen.

(2) Der Betrieb haftet für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben. Die Rechtmäßigkeit der Erstattungsanforderungen kann vom Arbeitsamt in geeigneter Weise nachgeprüft werden.

§ 19

Die von dem Unternehmer bezahlten Vergütungen sind Arbeitsentgelt. Von ihnen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, die nach Maßgabe besonderer Bestimmungen vom Arbeitsamt erstattet werden.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Die diese Bestimmungen erläuternden, ergänzenden oder abändernden Anordnungen und Erlasse des Reichsarbeitsministers finden entsprechende Anwendung. Soweit dabei Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, die im Elsaß nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 21

Für die Klärung von Zweifelfragen und die Erteilung von Ausnahmen von dieser Verordnung ist der Leiter des Arbeitsamts, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, zuständig.

§ 22

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 23

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

Straßburg, den 18. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

An das Arbeitsamt

Betr.: **Lohnausfall bei Fliegeralarm; hier: Erstattung.**

- I. a) In dem Lohnabrechnungsabschnitt vom bis (einschl.) haben die Arbeiter (ohne Angestellte) meines Betriebes in durch ausfallende Arbeitsstunden infolge von Fliegeralarm oder Schußalarm einen Lohnausfall erlitten von insgesamt (brutto) RM. Rpf.
- b) hiervon wurden durch Nacharbeit ausgeglichen RM. Rpf.
- c) somit endgültiger Lohnausfall RM. Rpf.
- d) hiervon sind höchstens erstattungsfähig 90 v. H. aber nicht mehr als die tatsächlich gezahlte Vergütung (siehe e) RM. Rpf.
- e) tatsächlich gezahlte Vergütung RM. Rpf.
- f) also bleiben zu erstatten RM. Rpf.

In Worten RM.

Ich bitte, den erstattungsfähigen Betrag auf mein Postscheckkonto
Bankkonto Nr. bei der zu überweisen.

II. Gleichzeitig bestätige ich, daß

- a) der unter I e) genannte Betrag lediglich als Ausgleich für den Ausfall der Arbeitsstunden, die durch Fliegeralarm oder Schußalarm ausgefallen sind, von mir gezahlt worden ist;
- b) daß Nacharbeit, durch die der ursprüngliche Lohnausfall (s. I a) ausgeglichen worden ist, tatsächlich nur in dem angegebenen Umfang (I b) geleistet worden ist;
- c) daß über die Berechnung des Lohnausfalls und der Vergütung sowie über die Ausfallzeiten beim Betrieb im einzelnen prüfungsfähige Unterlagen vorhanden sind, die dem Beauftragten des Arbeitsamtes zur Einsicht im Betrieb zur Verfügung stehen.

Mir ist bekannt, daß der Betrieb für Überzahlungen haftet, die auf unrichtige Angaben im Erstattungsantrag zurückgehen.

Name und Sitz des Betriebes, den 19....

(Betriebsstempel)

.....
(Unterschrift des Unternehmers
oder seines Bevollmächtigten)

An das Arbeitsamt

Betr.: **Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten.**

- I. a) In dem Lohnabrechnungsabschnitt vom bis (einschl.) haben die Arbeiter (ohne Angestellte) meines Betriebes in durch Beschädigung meines Betriebes¹ — des Betriebes in von dem die Produktion meines Betriebes abhängt¹, infolge eines Luftangriffs einen Lohnausfall erlitten von insgesamt (brutto) RM. Rpf.
- b) hiervon wurden durch anderweitigen Arbeitseinsatz dieser Arbeiter in meinem¹ — in einem anderen Betriebe¹ — ausgeglichen RM. Rpf.
- c) somit endgültiger Lohnausfall RM. Rpf.
- d) an Vergütung für diesen Lohnausfall habe ich den Arbeitern in dem gleichen Lohnabrechnungsabschnitt tatsächlich gezahlt RM. Rpf.
- e) erstattungsfähig ist der gezahlte Betrag, jedoch nicht mehr als 90 v. H. des endgültigen Lohnausfalles (c), also erstattungsfähig RM. Rpf.
- Ich bitte, den erstattungsfähigen Betrag auf mein Postscheckkonto Nr. Bankkonto bei der zu überweisen.

II. Gleichzeitig bestätige ich, daß

- a) die unter I d) genannte Vergütung lediglich als Ausgleich für den Ausfall der Arbeitsstunden, die durch die in I a) genannte Beschädigung ausgefallen sind, von mir gezahlt worden ist;
- b) der Lohnausfall durch anderweitigen Arbeitseinsatz tatsächlich nur in dem angegebenen Umfang (I b) ausgeglichen worden ist;
- c) über die Berechnung des Lohnausfalls und der Vergütung sowie über die Ausfallzeit beim Betrieb im einzelnen prüfungsfähige Unterlagen vorhanden sind, die dem Beauftragten des Arbeitsamts zur Einsicht im Betriebe zur Verfügung stehen.

Mir ist bekannt, daß der Betrieb für Überzahlungen haftet, die auf unrichtige Angaben im Erstattungsantrag zurückgehen.

(Ort, Tag, Name des Betriebes, Unterschrift)

¹ Nicht Zutreffendes durchstreichen.

An das Arbeitsamt

.....

Betr.: **Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung, Sperrung oder Räumung an Wohnungen von Arbeitern durch Luftangriffe eintreten.**

- I. a) In dem Lohnabrechnungsabschnitt vom bis (einschl.) hat
— infolge Beschädigung, Sperrung oder Räumung¹ von Wohnungen durch Luftangriffe und der da-
durch unumgänglich notwendig gewordenen Besorgungen der Arbeiter meines Betriebes:
- b) (Name) (Vorname)
- c) wohnhaft in (bisherige Wohnung, Straße und Hausnummer)
- d) einen Lohnausfall erlitten von insgesamt (brutto) RM. Rpf.
- e) Angabe der Zeit, die der Arbeiter aus diesem Anlaß versäumen mußte.
- f) An Vergütung für diesen Lohnausfall habe ich dem Arbeiter in dem
gleichen Lohnabrechnungsabschnitt tatsächlich gezahlt RM. Rpf.
- g) erstattungsfähig ist der gezahlte Betrag, jedoch nicht mehr als 90 v. H.
des endgültigen Lohnausfalles, also erstattungsfähig RM. Rpf.

31
Ich bitte, den erstattungsfähigen Betrag auf mein Postscheckkonto Nr. Bankkonto
bei der zu überweisen.

II. Gleichzeitig bestätige ich, daß

- a) die unter I f) genannte Vergütung lediglich als Ausgleich für den Ausfall der Arbeitsstunden, die
durch die in I a) genannte Beschädigung, Sperrung oder Räumung¹ ausgefallen sind, von mir
gezahlt worden ist;
- b) über die Berechnung des Lohnausfalles und der Vergütung sowie über die Ausfallzeit beim Betrieb
im einzelnen prüfungsfähige Unterlagen vorhanden sind, die dem Beauftragten des Arbeitsamts
zur Einsicht im Betriebe zur Verfügung stehen.

Mir ist bekannt, daß der Betrieb für Überzahlungen haftet, die auf unrichtige Angaben im
Erstattungsantrag zurückgehen.

(Ort, Tag, Name des Betriebes, Unterschrift)

¹ Nicht Zutreffendes durchstreichen.

Verordnung
über Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge und über Gehälter für jugendliche Angestellte
nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Bürogehilfin
in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 18. Dezember 1941

Zur Regelung der Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge und der Gehälter für jugendliche Angestellte nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Bürogehilfin in der privaten Wirtschaft im Elsaß wird folgendes verordnet:

I. Erziehungsbeihilfen

§ 1

Anlernlinge im Beruf der Bürogehilfin erhalten die Erziehungsbeihilfe, die in der für den Gewerbe- und Handelszweig geltenden Lohnordnung für kaufmännische Lehrlinge festgesetzt ist, und zwar:

- a) bei einer Anlernzeit von zwei Jahren:
in den ersten 8 Monaten die Erziehungsbeihilfe des ersten Lehrjahres;
in den zweiten 8 Monaten die Erziehungsbeihilfe des zweiten Lehrjahres;
in den dritten 8 Monaten die Erziehungsbeihilfe des dritten Lehrjahres;
- b) bei einer Anlernzeit von 1½ Jahren:
im ersten und zweiten Halbjahr die Erziehungsbeihilfe des zweiten Lehrjahres;
im dritten Halbjahr die Erziehungsbeihilfe des dritten Lehrjahres;
- c) bei einer Anlernzeit von einem halben Jahr:
die Erziehungsbeihilfe des dritten Lehrjahres.

§ 2

Ist für einen Betrieb die Erziehungsbeihilfe der kaufmännischen Lehrlinge nicht geregelt, so ist die Erziehungsbeihilfe für den Anlernling im Beruf der Bürogehilfin in derselben Höhe zu bestimmen, wie sie nach dieser Verordnung in den Betrieben festzusetzen ist, die unter die Lohnordnung für Angestellte in der Landwirtschaft, im Bergbau, in der Industrie und im Handwerk, Abschnitt XVIII der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 117) fallen.

§ 3

Höhere Erziehungsbeihilfen dürfen von den Betriebsführern weder geboten noch gezahlt und von den Anlernlingen weder gefordert noch angenommen werden. Soweit bisher schon ohne die Genehmigung des Referats Reichstreuhänder der Arbeit höhere Erziehungsbeihilfen vereinbart sind oder gezahlt werden, sind diese spätestens mit Wirkung vom 1. April 1942 auf die sich nach dieser Verordnung ergebenden Sätze herabzusetzen.

Straßburg, den 18. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

II. Gehälter

§ 4

Nach der Anlernzeit betragen die Gehälter für jugendliche weibliche Angestellte unter 20 Jahren:

- a) soweit sie in dem Abschnitt XVIII (Lohnordnung für Angestellte in der Landwirtschaft, im Bergbau, in der Industrie und im Handwerk) der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 erfaßt oder solchen Angestellten nach § 2 dieser Verordnung gleichgestellt sind

im 1. Jahr nach der Anlernzeit	80,— RM.
> 2. » » »	95,— »
> 3. » » »	110,— »
> 4. » » »	120,— »

- b) soweit sie im Abschnitt XIX (Lohnordnung für Angestellte und Hilfsarbeiter im Groß- und Einzelhandel) der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 erfaßt sind

im 1. Jahr nach der Anlernzeit	70,— RM.
> 2. » » »	85,— »
> 3. » » »	95,— »
> 4. » » »	100,— »

§ 5

Hinsichtlich der Einstellungsgehälter bei erstmaliger Angestelltentätigkeit wie bei Arbeitsplatzwechsel und hinsichtlich der Höhe von Leistungszulagen wird auf die Bestimmungen des § 4, Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 15. August 1941 zur Abänderung und Ergänzung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 29/1941 Seite 546) besonders verwiesen.

III. Schlußbestimmungen

§ 6

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhänder der Arbeit zulassen.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 5. November 1941
über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Einberufungen zum Wehrdienst
(Wehrmacht, Waffen-~~ff~~) und zum Reichsarbeitsdienst im Elsaß
vom 18. Dezember 1941

In Ergänzung der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Einberufungen zum Wehrdienst (Wehrmacht, Waffen-~~ff~~) und zum Reichsarbeitsdienst im Elsaß vom 5. November 1941 (Verordnungsblatt S. 700) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei Einberufungen von Mädchen zum Reichsarbeitsdienst und bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Reichsarbeitsdienst oder aus dem Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend finden die über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Einberufungen zum Wehrdienst

(Wehrmacht, Waffen-~~ff~~) und zum Reichsarbeitsdienst im Elsaß geltenden Vorschriften der Verordnung vom 5. November 1941 sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1941 in Kraft. § 1 gilt darüber hinaus auch für die Mädchen, die nach dem 31. März 1941 in den Reichsarbeitsdienst eingetreten sind und seit dem 1. Oktober 1941 als Längerdienende im aktiven Reichsarbeitsdienst geblieben oder als Kriegshilfsdienstverpflichtete des Reichsarbeitsdienstes eingesetzt worden sind.

Straßburg, den 18. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
über die Einführung der deutschen Eichgebührenordnung
vom 18. Dezember 1941

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts im Elsaß vom 14. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 605) wird verordnet:

§ 1

Im Elsaß gelten:

- a) Die deutsche Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzblatt I, Seite 153) sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt 1933 I, Seite 1), vom 7. März 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 181), vom 9. März 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 359), vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 874) und vom 13. August 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1096).
- b) § 2 der Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 785).
- c) Die Verordnungen über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 18. März 1933 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, 13. Reihe, Seite 177)*, und vom 12. März 1934 (Mitteilungen der Physika-

lisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, 13. Reihe Seite 237), die 2. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 11. Januar 1935 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, 13. Reihe, Seite 266), die 3. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 10. Juli 1935 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, 13. Reihe, Seite 358), die 4. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 25. Februar 1937 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, 14. Reihe, Seite 28), die 5. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 4. August 1937 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, 14. Reihe, Seite 71) und die 6. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 10. Dezember 1937 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, 14. Reihe, Seite 99), die 7. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 11. August 1938 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Seite 5)*, die 8. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eich-

*) Zu beziehen durch den Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch in Berlin W 9, Schellingstraße 12.

gebühren vom 31. März 1939 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Seite 38) und die 9. Verordnung über Festsetzung einstweiliger Eichgebühren vom 16. November 1939 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Seite 102).

- d) Der erste Abschnitt der Bekanntmachung über die Bestimmungen über außergewöhnliche, eichamtliche Prüfungen vom 20. Februar 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111).
- e) Verordnung über die Organisation der Eichbehörden und über die Eichgebühren vom 19. März 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 47) Abschnitt 2 Gebühren.

Straßburg, den 18. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über die Erfassung, Musterung und Aushebung der deutschen Staatsangehörigen
und die Wehrüberwachung im Elsaß
vom 18. Dezember 1941

§ 1

Für die Erfassung, Musterung und Aushebung der im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß sich dauernd aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen sind die Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 205) und die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 469) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach den Verordnungen den zivilen Obersten Reichsbehörden zustehenden Befugnisse der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß wahrnimmt.

§ 2

Die im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß sich dauernd aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1924, die bisher noch nicht erfaßt worden sind oder keinen Wehrpaß, Ausmusterungs- oder Ausschließungs-

Straßburg, den 18. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung
Müller-Trefzer

§ 2

Anderungen und Ergänzungen der durch § 1 eingeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch im Elsaß.

§ 3

Die Zuständigkeiten der in den Vorschriften des § 1 genannten Behörden nimmt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - wahr.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

schein besitzen, haben sich in der Zeit vom 2. Februar bis 16. Februar 1942 bei den polizeilichen Meldebehörden zur Erfassung zu melden. Das Nähere bestimmen die Kreispolizeibehörden für ihren Bereich.

§ 3

Für die Meldepflicht der Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes, die ihren Aufenthalt im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß haben oder in diesen Bereich verlegen, gilt § 3 der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnungen vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 767) und vom 26. August 1941 (RGBl. I S. 532).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anordnung
über die viehmarkttechnische Organisation im Elsaß
vom 23. Dezember 1941

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) in der Fassung vom 2. 9. 1941 (Verordnungsblatt Seite 548) in Verbindung mit der Anordnung über die Regelung der Viehwirtschaft im Elsaß vom 6. November 1941 (Verordnungsblatt Seite 662) wird angeordnet, was folgt:

§ 1

Alle gewerblich Schlachtvieh schlachtenden und Fleisch umsetzenden Betriebe in nachstehenden Gemeinden haben ihren gesamten Bedarf an Schlachtvieh und Fleisch nur auf den Schlachtviehmärkten und Schlachtviehverteilungsstellen sowie Fleischmärkten nachstehender Städte zu decken:

In Mühlhausen die Gemeinden:

Banzenheim	Lutterbach
Brubach	Niedersteinbrunn
Eichwald	Obersteinbrunn
Fröningen	Reichweiler
Habsheim	Rülisheim
Homburg	Wahlbach
Kleinlandau	Zäbingen
Landsers	Battenheim
Niffer	Dietweiler
Obermagstatt	Flachslanden
Rantsweiler	Geispitzen
Rixheim	Hochstatt
Schlierbach	Kembs
Wittenheim	Kötzingen
Zimmersheim	Mühlhausen
Baldersheim	Niedermorschweiler
Didenheim	Ottmarsheim
Eschenzweiler	Reiningen
Gallingen	Sausheim
Heimsbrunn	Waltenheim
Illzach	Zillisheim
Kingersheim	

In Kolmar die Gemeinden:

Neubreisach	Wolfganzen
Algolsheim	Urschenheim
Heiteren	Kolmar
Dessenheim	Logelheim
Appenweiler	Vokinshofen
Biesheim	Egisheim
Künheim	Zimmerbach
Sundhofen	Katzental
Herlisheim	Kienzheim
Häusern	Bebelnheim
Winzenheim	Reichenweiler
Niedermorschweiler	Riedweiler
Sigolsheim	Munzenheim
Mittelweiler	Weier a. L.
Hunaweyer	Arzenheim
Hausen	Vogelgrün
Wickerschweiler	Geiswasser
Forteschweiler	Balgau
Jebshem	Hettenschlag
Volgelsheim	Wiedensolen
Obersaasheim	Dürrenenzen
Nambsheim	Andolsheim
Weckolsheim	Heiligkreuz

Obermorschweiler	Ostheim
Wettolsheim	Holzweiler
Fürkheim	Bischweiler
Ammerschweiler	Grußenheim
Bennweiler	Balzenheim
Zellenberg	

In Straßburg die Gemeinden:

Straßburg	Breuschwickersheim
Reichstett	Hangenbieten
Gambsheim	Geispolsheim
Lampertheim	Dingsheim
Truchtersheim	Osthofen
Stützhem	Suffelweyersheim
Handschuhheim	Kilstett
Oberschöffolsheim	Mundolsheim
Enzheim	Pfettisheim
Mittelhausbergen	Offenheim
Kolbsheim	Ittenheim
Niederhausbergen	Achenheim
Wanzenau	Holzheim
Vendenheim	Wollfshem
Pfulgriesheim	Griesheim
Behlenheim	Wiwersheim
Hürtigheim	

In Hagenau die Gemeinden:

Auenheim	Hagenheim
Berstheim	Offweiler
Dalhunden	Ringeldorf
Drusenheim	Röschwoog
Grassendorf	Schirrheim
Gumbrechtshofen-	Sesenheim
Niederbronn	Überach
Hagenau	Uttenhofen
Hüttendorf	Weitbruch
Kindweiler	Wittersheim
Ludwigsfeste	Morsbronn
Morschweiler	Eschbach
Oberbronn	Pfaffenhofen
Offendorf	Batzendorf
Reichshofen	Bitschhofen
Roppenheim	Dauendorf
Runzenheim	Forstfeld
Schweigshausen	Griesbach
Sufflenheim	Gundershofen
Uhrweiler	Hochstett
Walk	Kauffenheim
Wintershausen	Leutenheim
Eberbach b. Wörth	Mietesheim
Laubach	Niederschöffolsheim
Walburg	Oberhofen
Bad-Niederbronn	Ohlungen
Bischweiler	Rohrweiler
Dambach	Rotbach
Engweiler	Schirrhofen
Gries	Stattmatten
Gumbrechtshofen-	Uhlweiler
Oberbronn	Wahlenheim
Herlisheim	Windstein
Kaltenhausen	Zinsweiler
Kurzenhausen	Forstheim
Merzweiler	Dürrenbach
Neuhäusel	Niedermodern

In Altkirch die Gemeinden:

Altenach	Karspach
Ammerzweiler	Obersept
Ballersdorf	Tagsdorf
Bettendorf	Obermorschweiler
Brückensweiler	Illfurt
Dammerkirch	Rüderbach
Eglingen	Waldighofen
Enschingen	Obermüsbach
Franken	Mansbach
Gevenatten	Strüt
Gottestal	Jungmünsterol
Hausgauen	Schaffnatt a. W.
Henfingen	Wolfersdorf
Hindlingen	St. Kosman
Hundsbach	Altmünsterol
Niedersept	Balschweiler
Jettingen	Berenzweiler
Wittersdorf	Bretten
Tagolsheim	Bütweiler
Oberspechbach	Dürmenach
Steinsulz	Emlingen
Niedermüsbach	Feldbach
Oberdorf	Füllern
Merzen	Gommersdorf
Menglatt	Hagenbach
Willern	Heidweiler
Niedertraubach	Heiweiler
Obertraubach	Hirzbach
Lümschweiler	Largitzen
Altkirch	Weiler
Aspach	Schwoben
Baronsweiler	Walheim
Bisel	Niederspechbach
Brünighofen	Riespach
Diefmatten	Roppensweiler
Eilbach	Mittelmüsbach
Falkweiler	St. Ulrich
Friesen	Überstraß
Gildweiler	Luttern
Grenzigen	Retzweiler
Hecken	Überkümen
Heimersdorf	Sternenberg
Hirsingen	

In St. Ludwig die Gemeinden:

Attenschweiler	Niedermichelbach
Brinkheim	Neuweiler
Häsingen	Oberranspach
Hünigen	Stetten
Leimen	Volkensberg
Niedermagstatt	Blotzheim
Neudorf	Buschweiler
Obermichelbach	Helfrantskirch
Sierentz	Knöringen
Uffheim	Niederhagental
Bartenheim	Niederranspach
Burgfelden	Oberhagental
Hegenheim	Rosenau
Kappeln	St. Ludwig
Liebenzweiler	Wenzweiler

In Sennheim die Gemeinden:

Sennheim	Leimbach
Wattweiler	Oberaspach
Weiler	Oberburnhaupt
Alttann	Bernweiler
Michelbach	Staffelfelden
Schweighausen	Steinbach
Goldbach	Tann
Wittelsheim	Rodern
Uffholz	Niederaspach
Bitschweiler	Niederburnhaupt

In Masmünster die Gemeinden:

Aue	Oberburbach
Kirchberg	Rimbach
Niederbruck	Sickert
Oberbruck	Gewenheim
Rammersmatt	Merzweiler
Sewen	Niedersulzbach
Welschensteinbach	Obersulzbach
Dollern	Sentheim
Masmünster	Wegscheid
Niederburbach	

In Felleringen die Gemeinden:

Felleringen	St. Amarin
Wildenstein	Hüsseren-Wesslering
Mollau	Krüt
Malmerspach	Storkensauen
Ranspach	Moosch
Odern	Geishausen
Urbis	Altenbach
Mitzach	

In Ensisheim die Gemeinden:

Ensisheim	Hirzfelden
Regisheim	Rumersheim
Oberenzen	Rüstenhart
Oberhergheim	Ungersheim
Roggenhausen	Munweiler
Fessenheim	Bilzheim
Pulversheim	Münchhausen
Meienheim	Blodelsheim
Niederenzen	Niederhergheim

In Gebweiler die Gemeinden:

Gebweiler	Bühl
Gundolsheim	Lautenbach
Sulz	Orschweier
Bollweiler	Pfaffenheim
Jungholz	Berrweiler
Murbach	Bergholz
Lintal	Isenheim
Sulzmatt	Feldkirch
Rufach	Wünheim
Geberschweier	Rimbach
Bergholzzell	Lautenbachzell
Merxheim	Osenbach
Rädersheim	Westhalten
Hartmannsweiler	Hattstatt
Rimbachzell	

In Münster die Gemeinden:

Münster	Sondernach
Walbach	Stoßweier
Eschbach	Mühlbach
Wasserburg	Weier i. Tal
Metzeral	Griesbach
Hohrod	Breitenbach
Günsbach	Mittlach
Sulzbach	Sulzern
Luttenbach	

In Schlettstadt die Gemeinden:

Markolsheim	Mussig
Artolsheim	Wittisheim
Saasenheim	Diebolsheim
Hessenheim	Ebersheim
Elsenheim	Mackenheim
Kinzheim	Richtolsheim
Dambach	Schwobsheim
Tannenkirch	Heidolsheim
Rappoltsweiler	Schlettstadt

Kestenholz	Ohnenheim
St. Pilt	Orschweiler
Rohrschweier	Scherweiler
Gemar	Rodern
Baldenheim	Bergheim
Sundhausen	Illhäusern
Hilsenheim	Müttersholz
Kogenheim	Bindernheim
Boozheim	Ebersmünster
Schönau	Sermersheim
Bösenbiesen	

In Markkirch die Gemeinden:

Markkirch	Wanzel
Leberau	Deutschrumbach
St. Kreuz i. Lebert.	

In Weiler die Gemeinden:

Lach	Breitenau
Erlenbach	Meisengott
St. Petersholz	St. Martin
Gereuth	Weiler
Urbeis	St. Moritz
Breitenbach	Diefental
Neukirch	Grube
Diefenbach	Steige
Triembach	Bassenberg
Tannweiler	

In Barr die Gemeinden:

Barr	Gertweiler
Ottrott	Stotzheim
Oberehnheim	Andlau
Meistratzheim	Ittersweiler
Burgheim	Bernhardsweiler
Zellweiler	St. Nabor
Eichhofen	Börsch
Blienschweiler	Niederehnheim
Reichsfeld	Walf
Heiligenstein	Mittelbergheim
Hohwald	St. Peter
Bernhardsweiler	Epfig
Goxweiler	Nothalten

In Molsheim die Gemeinden:

Molsheim	Greßweiler
Düttlenheim	Dachstein
Krautergersheim	Sulzbach
Rosheim	Dahlenheim
Heiligenberg	Dinsheim
Still	Bergbieten
Ernolsheim	Düppigheim
Ergersheim	Innenheim
Dangolsheim	Griesheim
Balbronn	Mollkirch
Mutzig	Oberhaslach
Altdorf	Dorlisheim
Bläsheim	Wolxheim
Bischofsheim	Avolsheim
Rosenweiler	Flexburg
Niederhaslach	Irmstett

In Erstein die Gemeinden:

Erstein	Hindisheim
Obenheim	Eschau
Friesenheim	Hipsheim
Boofzheim	Osthausen
Benfeld	Daubensand
Matzenheim	Witternheim
Bolsenheim	Herbsheim

Sand	Roßfeld
Westhausen	Hüttenheim
Schäffersheim	Kertzfeld
Lipsheim	Uttenheim
Ichtratzheim	Limersheim
Nordhausen	Fegersheim
Gerstheim	Plobsheim
Rheinau	

In Wasselnheim die Gemeinden:

Wasselnheim	Knörshcim
Marlenheim	Hohengöft
Odratzheim	Westhausen
Westhofen	Wöllenheim
Engental	Schnersheim
Salental	Küttolsheim
Reutenburg	Quatzenheim
Krastatt	Wangen
Zeinheim	Kirchheim
Landersheim	Tränheim
Neugartheim	Wangenburg
Httlenheim	Allenweiler
Dossenheim	Singrist
Rangen	Jettersweiler
Nordheim	Zehnacker
Fürdenheim	Männolsheim
Scharrachbergheim	Willgottheim
Koßweiler	Kleinfrankenheim
Birkenwald	Fessenheim
Romansweiler	Winzenheim

In Hochfelden die Gemeinden:

Hochfelden	Gottesheim
Mutzenhausen	Zöbersdorf
Hohatzenheim	Ettendorf
Avenheim	Alteckendorf
Sässolsheim	Wickersheim
Ingenheim	Waltenheim
Melsheim	Mommenheim
Bosselshausen	Gingsheim
Ringendorf	Dürningen
Lixhausen	Rohr
Wilshausen	Dunzenheim
Minversheim	Wilwisheim
Schwindratzheim	Geisweiler
Hohfrankenheim	Issenhausen
Kienheim	Büsweiler
Gugenheim	Bossendorf
Friedolsheim	Scherlenheim
Schaffhausen	

In Brumat die Gemeinden:

Brumat	Mittelhausen
Weyersheim	Gimbrett
Kriegsheim	Olwisheim
Donnenheim	Wingersheim
Rumersheim	Bietlenheim
Berstett	Krautweiler
Eckwersheim	Bernolsheim
Geudertheim	Mittelschäffolsheim
Hördt	Reitweiler
Rottelsheim	Bilwisheim

In Weißenburg die Gemeinden:

Altenstadt	Ingolsheim
Biblisheim	Kleeburg
Bühl	Kühlendorf
Eberbach b. Selz	Langensulzbach
Gunstett	Lembach
Hofen	Memmelshofen

Motern	Salmbach
Nehweiler b. Wört	Schleital
Niederrödern	Selz
Oberbetschdorf	Stundweiler
Oberlauterbach	Trimbach
Obersteinbach	Winzenbach
Retschweiler	Beinheim
Rott	Bremmelbach
Scheibenhart	Drachenbronn
Schwabweiler	Görsdorf
Steinselz	Hermersweiler
Surburg	Hunspach
Wingen	Kesseldorf
Aschbach	Kröttweiler
Birlenbach	Lampertsloch
Diefenbach	Leitersweiler
Fröschweiler	Mattstall
Hatten	Mitschdorf
Hohweiler	Neeweiler b. Lauterburg
Keffenach	Niederlauterbach
Klimbach	Niedersteinbach
Kutzenhausen	Oberhofen
Lauterburg	Oberseebach
Lobsann	Reimersweiler
Merkweiler	Rittershofen
Münchhausen	Schaffhausen
Niederbetschdorf	Schönenburg
Niederseebach	Siegen
Oberdorf	Sulz u. W.
Oberrödern	Weißenburg
Preuschdorf	Wört a. d. Sauer
Riedselz	

In Zabern die Gemeinden:

Zabern	Dettweiler
Tal b. Maursmünster	Otterstal
Hengweiler	Ernolsheim
Kleingöft	Dossenheim
Ottersweiler	Lupstein
Waldolwisheim	Hägen
Monweiler	Reinhardsmünster
St. Johann b. Zabern	Lochweiler
Imbsheim	Schweinheim
Littenheim	Altenheim
Gottenhausen	Steinburg
Maursmünster	Eckartsweiler
Dimbstal	Hattmatt
Wolschheim	Eschburg
Furchhausen	Lützelstein

In Ingweiler die Gemeinden:

Ingweiler	Sparsbach
Zutzendorf	Wingen
Kirweiler	Lichtenberg
Prinzheim	Bischholz
Obersulzbach	Obermodern
Schillersdorf	Buchweiler

Griesbach	Riedheim
Uttweiler	Neuweiler
Weinburg	Menchhofen
Erkartsweiler	Weitersweiler
Wimmenau	Zittersheim
Rosteig	Reipertsweiler
Mühlhausen	Niedersulzbach
Schalkendorf	

§ 2.

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A - wird ermächtigt, einzelne der im § 1 genannten Betriebe von der Verpflichtung des § 1 ganz oder für beschränkte Zeit zu befreien.

§ 3

Sämtliche gewerblich Schlachtvieh schlachtenden und Fleisch umsetzenden Betriebe in Gemeinden, die in § 1 nicht aufgeführt sind, können ihr Schlachtvieh noch in bestimmten Gemeinden beim Erzeuger direkt aufkaufen. Dieses selbst aufgekaufte Schlachtvieh muß jedoch an einer amtlichen Wiegestelle gewogen werden.

Die Orte, die zum Einkauf für die einzelnen Metzgereibetriebe freigegeben werden, werden durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A - festgesetzt und den Schlachtbetrieben mitgeteilt.

Das Landesernährungsamt Abt. A bestimmt die für die einzelnen Gemeinden zuständigen Wiegestellen.

§ 4

Sämtliches Schlachtvieh aus den in § 1 genannten Gemeinden ist nur über die für die einzelnen Gemeinden zuständigen Schlachtviehverteilungsstellen oder Schlachtviehmärkte zum Verkauf zu stellen.

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A - erläßt die für die Erfassung des Schlachtviehes in den einzelnen Gemeinden und dessen Verteilung und Verkauf erforderlichen Vorschriften.

§ 6

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Straßburg, den 23. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung
Rheinboldt

**Verordnung
über Erzeugung von Kücken in Brütereien
vom 2. Januar 1942**

Zur Regelung der Erzeugung von Kücken in Brütereien wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Die Neuerrichtung, Verlegung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit von Brütereien, sowie die Wiederaufnahme nicht nur vorübergehend eingestellter Brütereien bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Landesernährungsamt Abt. A - (Landesbauernschaft) Straßburg.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 2

(1) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) - kann Betrieben der in § 1 genannten Art die Fortführung auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

- a) der Betrieb wegen eines vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen diese Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassene Anordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft,
- b) der Betrieb darauf vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) - verwarnet worden ist und
- c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von 2 Jahren einen erneuten vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen die unter a) genannten Vorschriften begangen hat.

Straßburg, den 2. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.

(2) Gegen die Untersagung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Verfügung den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann jedoch auf Antrag des Betroffenen anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

§ 3

Alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Brütereien sind verpflichtet, ihren Betrieb bis zum 1. Februar 1942 über das zuständige Tierzuchtamt in Straßburg oder Kolmar beim Chef der Zivilverwaltung - Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) - anzumelden. Die Anmeldung hat auf einem bei den Tierzuchtämtern anzufordernden Formblatt zu erfolgen.

§ 4

(1) Brütereien, die Bruteier erwerben und das daraus schlüpfende Geflügel veräußern, dürfen hierzu nur Bruteier verwenden, die aus anerkannten Vermehrungszuchten oder Bruteierlieferbetrieben stammen.

(2) Eine Verwendung anderer Bruteier ist nur mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) - zulässig.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) - mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM. im Einzelfall geahndet.

Erscheint Ende Februar

Der

Jahrgang 1940

des

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

ist seit langer Zeit vergriffen. Auf Grund der dauernden Nachbestellungen hat sich der Verlag entschlossen, den Jahrgang 1940 in

Neuaufgabe

zum **Vorbestellpreis von RM. 12,-** herauszugeben. Der Jahresband ist in Halbleinen gebunden und enthält sämtliche im Jahre 1940 erschienenen Verordnungsblätter einschließlich des zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnisses.

Vorbestellungen sind umgehend an den Verlag der Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17-19, zu richten.

Anordnung vom 5. Januar 1942
zur Abänderung der Anordnung Nr. 86 über Preise für Metalle,
metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Elsaß
vom 17. März 1941

Auf Grund des § 7 der Verordnung über das Verbot vor Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird die Anordnung Nr. 86 über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Elsaß vom 17. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 221) wie folgt geändert:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Anordnung Nr. 34 b der Reichsstelle für Metalle, betr. Höchstpreise für Metalle vom 1. Februar 1941 in der Fassung der Berichtigung vom 5. Februar 1941 (Deutscher

Straßburg, den 5. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 In Vertretung
 Rheinboldt

Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 29 und Nr. 31) und die Höchstpreis-Bekanntmachung H. M. 5 der Reichsstelle für Metalle vom 30. Mai 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125) werden für das Elsaß für anwendbar erklärt.

II.

§ 5 erhält folgenden Absatz 2:

Änderungen und Ergänzungen der in § 1 und § 2 angeführten reichsrechtlichen Vorschriften gelten sinngemäß auch im Elsaß.

Anordnung
über Mindestspielzeiten der Filmtheater im Elsaß
vom 18. Dezember 1941

Zur Gewährleistung pfleglicher Filmauswertung wird auf Grund des § 2 der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über das Filmwesen vom 15. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 341) folgendes angeordnet:

§ 1

Filmtheater dürfen die ihnen ausgelieferten abendfüllenden Spielfilme, die nach der Kontingentverordnung vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 553) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 665) als deutsche Filme gelten, nicht vor Ablauf einer Spielwoche (gleich sieben hintereinanderliegende Tage) absetzen, es sei denn, daß ihnen im Einzelfall das vorzeitige Absetzen von dem Verleiher ausdrücklich gestattet wird; in diesem Falle ist für die restlichen Tage der Spielwoche ein Film desselben Verleihers in Wiederaufführung (Reprise) zu dem gleichen Beteiligungssatz wie für den abgesetzten Film zu spielen.

§ 2

(1) Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf

1. Filmtheater an Plätzen unter 15 000 Einwohnern,
2. einzige Filmtheater am Platze (als selbständiger

Straßburg, den 18. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Abteilung Volksaufklärung und Propaganda
 A. Schmid

Platz in diesem Sinne gelten in Großstädten mit Bezirkseinteilung auch in sich geschlossene Spielbezirke bzw. Vororte).

3. Filmtheater, soweit sie in Einzelfällen Filme eines Verleihers entweder in einer späteren als der für sie geltenden Aufführungsfolge oder in Wiederaufführung (Reprise) spielen,

4. Mitspieler,

5. Filmtheater, für die dieses durch Aufnahme in ein von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda aufzustellendes Verzeichnis besonders bestimmt wird.

(2) Vereinbarungen, durch die eine längere als sich durch diese Anordnung ergebende Spieldauer für das betreffende Programm festgelegt ist, sowie die Verpflichtung zur Durchführung einer vertraglichen Spielzeitverlängerung (Prolongation) bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda bleibt vorbehalten, allgemein oder im Einzelfalle für die zum Ganzwochenspiel verpflichteten oder hiervon befreiten Filmtheater der Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse entsprechend anderweitige Bestimmungen zu treffen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.